



Satzung des „Sportverein Taaken e. V.“ von 1990

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Taaken e.V.“. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Rotenburg eingetragen. Sitz des Vereins ist 27367 Reeßum-Taaken, Kreis Rotenburg/Wümme.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1990

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, wobei diese Erklärung nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Der Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 10 Jahren einen Ehrenrat. Dieser hat gemäß § 5 Absatz 4 über den Ausschluss von Mitgliedern verbindlich zu entscheiden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/-in und dessen Stellvertreter/-in
- dem/der Kassenwart/-in und dessen Stellvertreter/-in
- dem/der Jugendvertreter/-in
- dem/der Sportwart/-in

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden/-in, dem/der Kassenwart/-in und dem/der Schriftführer/-in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung. Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten und über alle Ausgaben und Einnahmen Belege zu führen. Er hat über die Kassenvorgänge Buch zu führen. In der Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht abzugeben. Der Bericht ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen und durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder durch öffentlichen Aushang spätestens bis zum 30.04. des Jahres einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und dessen Entlastung.
- b) Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des nach der Jugendordnung gewählten Jugendvertreters.
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e) Wahl der Kassenprüfer.

Der Vorstand hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und die Gründe fordern. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 02.01. eines Jahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Versammlung kann die festgesetzten Beiträge erhöhen oder senken und die Beiträge für bestimmte Gruppen (Familien, Schüler, Studenten) bis zu 50 % ermäßigen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Reeßum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Schießsports zu verwenden hat. Wenn jedoch der Schützenverein Taaken als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist, soll diesem das Vereinsvermögen zufallen.

§ 12 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2019 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Taaken, 22. Februar 2019